

JENFELD 8

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 16. Dezember 1969

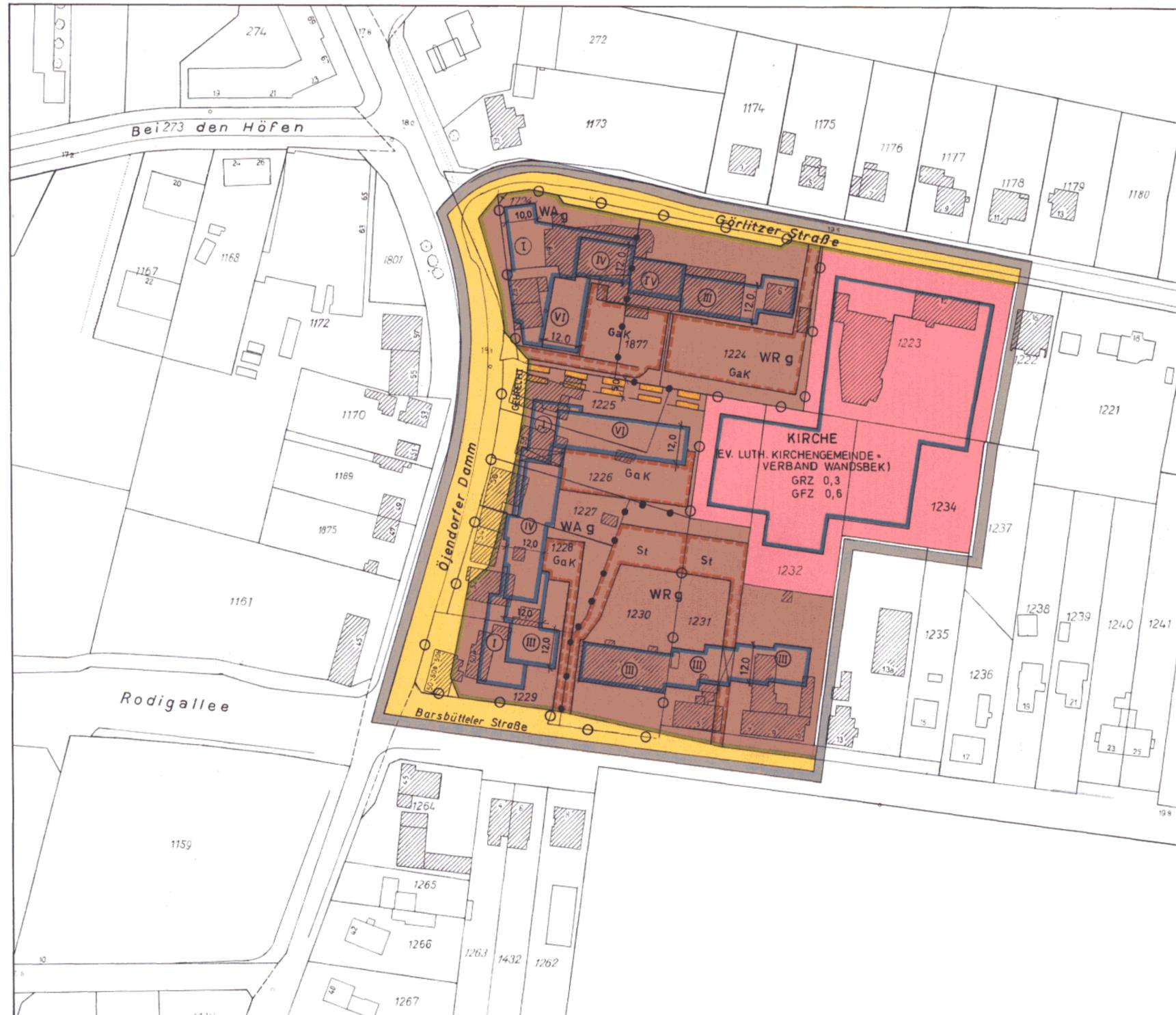
§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im allgemeinen Wohngebiet im Ojendorfer Damm sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.

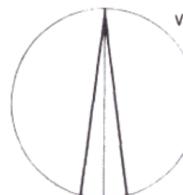
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek, einen Weg anzulegen und zu unterhalten.



BEBAUUNGSPLAN JENFELD 8

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND z.B. III
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,3
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 0,6
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- MIT EINEM GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN



1:1000

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

JENFELD 8

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 512

FELDVergleich vom Februar 1969
 KATASTER-UND VERMESSUNGAMT

KBL 7236 BL 59 W

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1969

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 56, Stadthausbrücke 8
 20099 Hamburg

Archiv Nr. 23474 A

Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 32

Vom 16. Dezember 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 32 für den Geltungsbereich Am Barls — Landesgrenze — Engelbrechtweg — Gockelstieg — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 75 sowie Südgrenze des Flurstücks 44 der Gemarkung Lurup — Hennenstieg — Südgrenze des Flurstücks 34 der Gemarkung Lurup — Kükensstieg — Südgrenzen der Flurstücke 32 und 31, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3 sowie Südgrenze des Flurstücks

4 der Gemarkung Lurup (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Dezember 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 8

Vom 16. Dezember 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Jenfeld 8 für den Geltungsbereich Öjendorfer Damm — Görlitzer Straße — Ostgrenzen der Flurstücke 1223 und 1234, über das Flurstück 1234 zur Ostgrenze des Flurstücks 1232 der Gemarkung Jenfeld — Barsbütteler Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im allgemeinen Wohngebiet im Öjendorfer Damm sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek, einen Weg anzulegen und zu unterhalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Dezember 1969.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fristen und Formen von Mitteilungen der Arbeitgeber an die für die Gewerbeaufsicht zuständige Landesbehörde

Vom 16. Dezember 1969

Auf Grund des § 139 b Absatz 5 und des § 139 g Absatz 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Verpflichtung

der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 16. August 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 981) wird verordnet:

§ 1

In der Anlage der Verordnung über die Fristen und Formen von Mitteilungen der Arbeitgeber an die für die Gewerbeaufsicht zuständige Landesbehörde vom 19. August 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167) werden die Erläuterungen zum Betriebszählblatt der Gewerbeaufsicht wie folgt geändert:

1. Die Erläuterungen „Zu 5.“ erhalten folgende Fassung:

„In die Arbeitnehmerzahlen nicht einzubeziehen sind

- a) bei einer juristischen Person die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,
- b) die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder die Mitglieder einer anderen Personengesamtheit und
- c) die leitenden Angestellten, wenn ihnen Generalvollmacht oder Prokura erteilt ist.

Als Ausländer zählen sämtliche nichtdeutschen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, sämtliche Staatenlose und die Personen mit „ungeklärter Staatsangehörigkeit“.

Personen, die neben der deutschen eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, zählen nicht zu den Ausländern.

Zu den Arbeitnehmern im Sinne dieser Verordnung rechnen Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge.

Zu den Angestellten rechnen sämtliche nicht beamteten Gehaltsempfänger, zu den Arbeitern sämtliche Lohnempfänger (auch Gesellen, Gehilfen).

Campagne- und Saisonbetriebe beantworten die Fragen nach den Verhältnissen des Tages in den letzten 12 Monaten (.....), an dem die höchste Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt wurde.“

2. Die Erläuterung „Zu 6.“ erhält folgende Fassung:

„In Heimarbeit Beschäftigte sind Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende.“

3. Die bisherige Erläuterung „Zu 6.“ wird die Erläuterung „Zu 7.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Dezember 1969.